

## **§ 1 Allgemeines**

1. Mit der Unterzeichnung des Werklieferungsvertrages/der Auftragsbestätigung erkennt der Käufer die nachstehend abgedruckten AGB des Auftragnehmers Technozelt, Benjamin Rohde, Norderstedt - im folgenden Technozelt genannt - an. Wird Technozelt auch der Montageauftrag erteilt, gelten für die Durchführung der Montage die unten stehenden Montagebedingungen. Abweichungen der AGB von Technozelt bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit gesonderter schriftlicher Vereinbarungen.
2. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. An technischen Unterlagen bzw. Leistungsbeschreibungen behält sich Technozelt Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Technozelt Dritten zugänglich gemacht werden. Technozelt ist es darüber hinaus uneingeschränkt und unbefristet gestattet, Fotos der gelieferten Ware zu Werbezwecken zu verwenden.
4. Der Käufer versichert mit seiner Unterschrift, soweit er als Grundstücksinhaber zeichnet, in seiner Verfügungsmacht über das Grundstück und in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, im übrigen vom Eigentümer bevollmächtigt zu sein.
5. Die Datenspeicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 28 Art. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20.12.1990.

## **§ 2 Preise**

1. Der vereinbarte Gesamtpreis gilt für die vereinbarten Stückzahlen, Maße und Konstruktionen sowie die Lieferung an den vom Käufer bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wird durch technische Darstellung des Werklieferungsvertrages eine erhebliche Leistungs- oder Preismehrung notwendig, wird dies im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbart. Kommt es dabei zu keiner Einigung, wird der Werklieferungsvertrag (unter Berücksichtigung des § 4 Nr. 1 AGB) in dem schriftlich vereinbarten Umfang durch Technozelt erfüllt.
3. Sind seit Vertragsabschluss mindestens 12 Monate vergangen und ändern sich danach Löhne oder Materialpreise, so ist Technozelt zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie ausdrücklich vereinbart war.

## **§ 3 Lieferung und Lieferzeit**

1. Die Lieferung erfolgt an den vom Käufer genannten Ort. Die Leistung umfasst neben der Lieferung auch den Aufbau der Lieferung vor Ort ohne Anbindung an Grund und Boden und am Lieferungsort bereits befindlicher Gegenstände. Diese Anbindungsarbeiten sind zusätzliche Arbeiten, die des gesonderten Abschlusses eines Montagevertrages bedürfen.
2. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass Technozelt sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich anerkannt hat.
3. Verzögert sich die Lieferzeit aus einem von Technozelt zu vertretenden Umstand, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Lieferfristen verlangen, wenn er Technozelt zuvor unter schriftlicher Ablehnungsandrohung eine Nachfrist von sechs Wochen gesetzt hat. Macht in diesem Fall der Käufer von seinem Recht Gebrauch, Schadensersatz zu verlangen, so beschränken sich seine Ansprüche - außer im Falle groben Verschuldens von Technozelt - auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

4. Soweit von Technozelt nicht zu vertretende Umstände die Lieferung verzögern, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Bei unangemessener Verzögerung sind sowohl der Käufer als auch Technozelt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat Technozelt insbesondere Streik, Aussperrung, sowie unabwendbare Ereignisse.
5. Ansprüche des Käufers, die lediglich auf den Ersatz infolge von Lieferzeitüberschreitungen entstandenen Verzögerungsschadens gerichtet sind, sind unbeschadet des bevorstehenden Rechts des Käufers ausgeschlossen, soweit Technozelt im Hinblick auf die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Der Käufer hat nach Anlieferung und Aufbau zusammen mit dem Monteur die Lieferung auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Plexiglasscheiben. Er ist verpflichtet, das Besichtigungsergebnis zusammen mit dem Monteur schriftlich festzuhalten.
7. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht an, so ist Technozelt auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Kalendertagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Soweit der Annahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer die mit der Lieferung verbundenen zusätzlichen Kosten zu zahlen. Technozelt kann sich in diesem Fall zur Lagerung auch einer Spedition oder Ähnlichem bedienen.

#### **§ 4 Rücktritt vom Vertrag**

1. Wird bei einer technischen Klarstellung festgestellt, dass die Fertigung bzw. Montage nicht entsprechend der vertraglich vereinbarten Bedingungen möglich ist, so ist Technozelt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.
2. Ein Rücktrittsrecht des Käufers nach § 649 BGB besteht nicht.
3. Sollte Technozelt einem Rücktritt des Käufers vom Vertrag ausnahmsweise zustimmen, so wird eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des Auftragswertes zur sofortigen Zahlung fällig.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

1. **Die Fertigung beginnt erst nach Eingang der vereinbarten Vorauszahlung von 1/3 der Vertragssumme.**
2. **Die Rechnung ist bei Anlieferung in bar bzw. bankbestätigtem Scheck ohne jeden Abzug zu begleichen. Zahlt der Käufer bei Anlieferung nicht, so gerät er in Annahmeverzug und Technozelt ist berechtigt, bis zur Zahlung die Ware zurückzuhalten, sowie weitere Anlieferungsversuche in Rechnung zu stellen. (Ohne vorherige vollständige Bezahlung erfolgt keine Montage.)**
3. Der Käufer ist verpflichtet, beginnend ab dem 10. Tag des Abrechnungsdatums Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen tatsächlich vorhandener oder behaupteter Mängel ist dem Käufer nur gestattet, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, die Mängel rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Technozelt nicht bestritten werden. Macht der nicht kaufmännische Käufer von diesem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist dieses auf den Teil des geschuldeten Betrages beschränkt, dessen Einhaltung unter Berücksichtigung der Kosten für die Beseitigung der behaupteten Mängel in ihrem Verhältnis zum gesamten geschuldeten Betrag nicht gegen Treu und Glauben verstößt.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalte**

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den Käufer übergeht, wenn alle Forderungen nebst etwaiger Zinsen und Kosten aus diesem Vertrag bezahlt worden sind. Vor vollständiger Anspruchserfüllung ist die Verpfändung und Sicherheitsübereignung untersagt.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung der Forderung der Firma Technozelt unberührt.
3. Wird die gelieferte Leistung von anderer Seite in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, Technozelt hiervon sofort Mitteilung zu machen. Solange die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der Käufer dieselbe ohne schriftliche Zustimmung Technozelts nicht an andere herausgeben.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Anlieferung und Aufbau zusammen mit dem Monteur auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Käufer dies entsprechend § 3 Ziff. 1 zusammen mit dem Monteur sofort schriftlich festzuhalten. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden anzuzeigen.
2. Werden seitens des Käufer bzw. Dritter unsachgemäße Änderungen und Montage- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, ist jede Haftung Technozelts für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
3. Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen ist Technozelt nach ihrer Wahl zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Dazu ist eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuräumen.
4. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung mangelhaft, ist Technozelt auf Verlangen die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen einzuräumen. Verweigert der Kläger die angemessene Nachfristsetzung, ist Technozelt von der Mangelhaft befreit.
5. Lässt Technozelt die angemessene Nachfrist verstreichen bzw. gelingt es nicht, innerhalb dieser Frist den Mangel zu beheben, kann der Käufer die sich aus dem Kaufrecht ergebenden Rechte geltend machen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, steht ihm nur das Recht zur Minderung zu.

## **§ 8 Sonstige Haftung**

Alle weiteren Haftungsgründe oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit keine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzung durch Technozelt vorliegt.

## **§ 9 Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware an dem Lieferungsort übergeben worden ist.

## § 10 Montagebedingung

Für den Fall des Abschlusses eines gesonderten Montagevertrages gelten folgende Bedingungen :

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die öffentlich rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeigeführt und die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind.
2. **Technozelt bzw. die mit der Montage beauftragte Firma ist berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der Rechnung der angelieferten Ware abhängig zu machen. Der Montagelohn ist nach durchgeführter Montage sofort zur Zahlung fällig. Die Montage ist unmittelbar nach Durchführung zusammen mit dem Monteur durch den Käufer zu begutachten und Mängel gegebenenfalls schriftlich festzuhalten. Geschieht dies nicht, gilt die Montage als abgenommen.**
3. Für Schäden, die während der Montage am Eigentum des Käufers entstehen, ist Technozelt bzw. der Auftragnehmer nur haftbar, wenn sie durch grob fahrlässiges Handeln des Monteurs entstehen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Montagevertrag ist der Sitz von Technozelt, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Wenn Teile dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung Technozelts.

Technozelt  
Benjamin Rohde  
Alte Landstraße 13  
22851 Norderstedt

Tel : +49 40 529 30 70

Fax : +49 40 529 856 36

Norderstedt, den 1.1.2008